

Betreff:  
Entwurf einer Verordnung betreffend 6. Novelle der  
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwert-  
dienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009) geändert wird;  
Stellungnahme

Datum	20. April 2016
Zahl	<b>01-VD-BG-9076/4-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

per E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Zu dem Verordnungsentwurf betreffend 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009) wird wie folgt Stellung genommen:

### **Zu § 25 Abs. 1b:**

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Rettungswesen (Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG; VfSlg. 2784/1955) sowie die Vollzugszuständigkeit der Länder für das Krankenanstaltenwesen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) wird angeregt, die Antragstellung nicht durch eine Zentralstelle vornehmen zu lassen, sondern jedenfalls den Ländern selbst vorzubehalten.

In den EB des Verordnungsentwurfs wird ausgeführt, dass mit TEWEB das Ziel der Patientensteuerung zum bzw. der Leistungserbringung am „best point of service“ im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrages umgesetzt werden soll. Im Ergebnis soll die „jeweils richtige Leistung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort mit der optimalen medizinischen und pflegerischen Qualität gesamtwirtschaftlich möglichst kostengünstig erbracht“ werden (vgl. Art. 2 Abs. 5 Bundes-Zielsteuerungsvertrag). Gleichzeitig sollen dadurch die Versorgungsstrukturen entlastet werden.

Es steht zu befürchten, dass eine Zuweisung der Kurzrufnummer durch die Bundesministerin für Gesundheit etwa an eine Einrichtung außerhalb Kärntens gravierende Nachteile für die Bevölkerung haben könnte. Insbesondere bei schwerwiegenden medizinischen Problemen könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn die „externe Hotline“ den Notfall an den Rettungsdienst in Kärnten weiterleiten muss oder der Notfallmelder angehalten wird, selbst den Rettungsnotruf 144 zu wählen. Fraglich erscheint, wie die Ziele des Bundes-Zielsteuerungsvertrages (Patientensteuerung, Leistungserbringung am „best point of service“, Entlastung der Versorgungsstrukturen) erreicht werden sollen, wenn einer Zentralstelle die Antragstellung obliegt.

Angemerkt wird, dass für die öffentlichen Kurzrufnummern 122, 128, 140, 141 und 144 bereits nach geltendem Recht die Antragsberechtigung dem Landeshauptmann für das jeweilige Bundesland zusteht. Dies sollte – aus den oben angeführten Gründen – unbedingt auch für die öffentliche Kurzrufnummer 145 0 gelten.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

Nachrichtlich:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Abteilung 5

Kärntner Gesundheitsfonds

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.